

LIEGENSCHAFTS- STEUER- REGLEMENT



der
Einwohnergemeinde
Schwadernau

Die Einwohnergemeinde Schwadernau gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 36, Buchstabe d, der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Schwadernau vom 07. Juni 2001

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Schwadernau erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt durch die Kant. Steuerverwaltung..
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch die Gemeinde Schwadernau ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2011 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2010 hat dieses Reglement genehmigt.

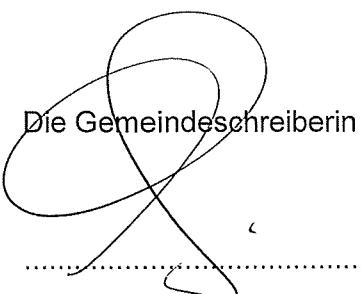
EINWOHNERGEMEINDE SCHWADERNAU
Hans Rudolf Mühlheim
Gemeindepräsident
Gerda Signer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 04. Dezember 2010 bis 08. Dezember 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsangeiger vom 04. Dezember 2010 bekannt.

Schwadernau, 09. Dezember 2010

Die Gemeindeschreiberin



Auflagezeugnis

Änderung Artikel 3

Der Gemeinderat hat die Änderung von Artikel 3 (Bezug neu durch Kant. Steuerverwaltung) am 10. August 2020 genehmigt. Das Reglement war vom 13. August 2020 bis 11. September 2020 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger vom 13. August 2020 bekanntgegeben. Die Änderung tritt per 01.09.2020 in Kraft.

Schwadernau, 11. August 2020

Die Gemeindeschreiberin

Gerda Signer

